

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Migration und Integration	Datum 10.10.2016	Drucksachen-Nr. 2016/193
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 24.10.2016
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 18.3
Wohnheimgebühren in den Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten des Landkreises Konstanz; Neufassung ab 01.11.2016
Sachverhalt

Das Landratsamt setzt die Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.d.F. vom 14.10.2008 mittels Gebührenverordnung fest. Diese wurde zuletzt durch die „Rechtsverordnung für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten“ mit Datum vom 28.09.2010 geändert.

Gemäß § 4 Abs. 5 LGebG sind die festgelegten Gebührentatbestände, die Höhe der Gebühren sowie etwaige Gebührenerleichterungen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die tatsächlich anfallenden Wohnheimgebühren wurden ermittelt und entsprechend umgelegt:

Personenbereich	Alt	Neu
Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahrs	140 €	320 €
Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	80 €	183 €
Familiengebühren		
Paare mit mehr als zwei Kindern im Alter von 2-16 Jahren	440 €	916 €
Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern im Alter von 2-16 Jahren	300 €	687 €

Die Höhe der Gebühren ist vergleichbar mit den Gebühren im sonstigen sozialen Bereich (z.B. Wohnheimplatz für Wohnsitzlose). Hier belaufen sich die Gebühren auf 350,70€ pro Monat für eine alleinstehende Person.

Zusätzlich erfolgten formale Änderungen zur Verwaltungsvereinfachung:

- Anpassung der Rechtsgrundlage aufgrund Gesetzesnormierung des Landes
- Fälligkeit der Wohnheimgebühren wird vom letzten Tag des Monats vorgezogen auf den ersten Tag des jeweiligen Monats. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand im Bereich der Kasse erheblich, da hierdurch eine maschinelle Verarbeitung der Zahlungseingänge erfolgen kann.

Für den Erlass der Gebührenverordnung ist der Landrat zuständig. Die beigefügte „Dritte Verordnung der Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung – GebVO)“ wird zum 01.11.2016 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung betrifft insbesondere Personen, die bereits anerkannt sind und in den Gemeinschaftsunterkünften leben. Hier bezahlt das Jobcenter als zuständiger Leistungsträger die Miete.

Zwei Drittel der Mietkosten werden vom Landkreis getragen, ein Drittel vom Bund. Weitergehend werden Wohnheimgebühren von Asylsuchende erhoben, die über Einkommen verfügen und einen Eigenanteil an den Wohnheimgebühren tragen.

Somit wird eine geringfügige Erhöhung der Einnahmen zur Deckung der Kosten erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 - Rechtsverordnung für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten vom 01.11.2016

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme
und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten
(Aufnahme- und Eingliederungsgebührenverordnung vom 01.11.2016)**

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 9 Abs. 5 S. 1, 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19.12.2013 (GBl. S. 493)
2. § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493)
3. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199):

§ 1

(1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 EglG werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für die Unterbringung.

(3) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kindern unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 2. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

(4) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 4 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Für Personen im Sinne des § 3 FlüAG und des § 6 EglG betragen die Gebühren für die Unterbringung monatlich

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres: | je Person
320,00 € |
| 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden: | je Person
183,00 € |

(2) Der Höchstbetrag der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Paare mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2: | 916,00 € |
| 2. für Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2: | 687,00 € |

§ 3

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr.2 haften als Gesamtschuldner.

§ 4

(1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.

(2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Aufnahme- und Eingliederungsbehörde veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebührenbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am ersten Kalendertag des Monats fällig.

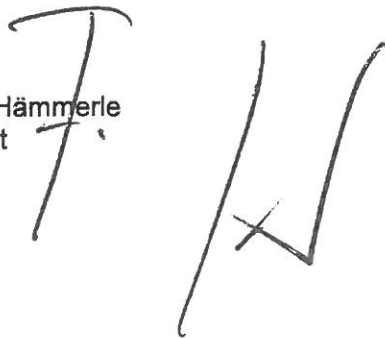
(5) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft

Konstanz, den 5.10.16

Frank Hämmerle
Landrat

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of a tall vertical stroke with a horizontal bar at the top, followed by a series of loops and a final downward stroke.